

FAQ: ONLINE-SEMINARREIHE ZUR NATIONALEN LEISTELLE LADEINFRASTRUKTUR

Folge #2: Finanzierung und Förderung: Ein Zweiklang für die Ladeinfrastruktur

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Online-Seminarreihe zur Nationalen Leitstelle, Ihre zahlreiche Teilnahme und die Fragen an die Vortragenden. Wie bereits angekündigt, haben wir alle noch nicht beantworteten Fragen zusammengefasst und beantworten diese nachfolgend. Besuchen Sie uns auch auf www.nationale-leitstelle.de für weitere Informationen und News rund um die Leitstelle.

F: Sind auch Garagenparkbesitzer förderfähig?

A: Ja, das ist so vorgesehen.

F: Wann wird die Liste der förderfähigen Hardware veröffentlicht?

A: Für die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden“ ist dies bereits erfolgt. Diese ist auffindbar unter ww.kfw.de/440.

F: Kann ein Mitarbeiter Förderung erhalten und die Kosten dann an den Arbeitgeber weitergeben? Oder kann ein Arbeitgeber für Ladestation beim Mitarbeiter Förderung erhalten?

A: Der Mitarbeiter kann die Förderung erhalten und dies dann intern mit seinem Arbeitgeber klären, d.h. Rückerstattungen, Abrechnungen usw. Der Arbeitgeber selbst kann keinen Antrag für seinen Mitarbeiter stellen, da er den Parkplatz nicht selbst nutzt bzw. vermietet.

F: Netzdienlichkeit/Steuerung durch Netzbetreiber NUR wenn Netzbetreiber dies anfordert oder PAUSCHAL IMMER?

A: Die Wallbox muss steuerbar sein. Der Netzbetreiber entscheidet selbst, ob er die Wallbox dann auch tatsächlich steuern möchte und die Steuerbarkeit beim Nutzer anfordert. Der Nutzer hat die Steuerung auf Nachfrage des Netzbetreibers zuzulassen.

F: Warum wird nur eine Ladeleistung (jeBox?) bis 11 kW gefördert?

A: Es wird eine Wallbox mit exakt 11 kW Ladeleistung mit dreiphasigem Anschluss gefördert. Hintergrund ist, dass diese Form des Ladens im heimischen Bereich in Rücksprache mit der Industrie als besonders zukunftssträftig angesehen wird. Im AC-Bereich werden die Elektrofahrzeuge auch in Zukunft mit großer Mehrheit nur 11 kW Ladeleistung ermöglichen. Höhere Ladeleistungen werden in Zukunft im DC-Bereich durch die Fahrzeuge ermöglicht. Insbesondere der Anwendungsfall 22 kW AC wird in der Automobilindustrie perspektivisch sehr kritisch gesehen.

F: Bzgl. öffentlichem Schnellladen: Sind bereits Batteriepufferspeicher an Schnellladesäulen angedacht? (Falls das Netz die Leistung zum Ladezeitpunkt nicht bereitstellen kann.)

A: Pufferspeicher sind bereits in der laufenden Förderrichtlinie förderfähig und sollen es auch in der künftigen Richtlinie sein.

F: Werden andere Nutzfahrzeuge (nicht PKW& LKW) in die Gewerbliche LIS Richtlinie einbezogen?

A: Hier sind noch keine Vorfestlegungen vorgesehen.

F: Wie können wir den technischen Anforderungen mitwirken?

A: Die technischen Anforderungen werden mit den wichtigsten Industrieverbänden rückgekoppelt, die die Branche vertreten. Unabhängig davon können Wünsche bei der Ausformulierung der technischen Anforderungen jederzeit an die NOW bzw. Leitstelle gesendet werden.

F: Private Förderung: Arbeitgeber zahlt für Arbeitnehmer die private Wallbox für Elektro-Dienstwagen, kann hier der Arbeitgeber die Förderung erhalten?

A: Nein, die Förderung kann nur durch denjenigen beantragt werden, der die Wallbox nachher nutzt. Der Arbeitgeber kann aber seinem Mitarbeiter die Wallbox im Nachgang erstatten sowie Vorgaben zur Beschaffung und zur Abrechnung machen.

F: Es wird genau 11 kW bei Wallbox gefordert, gleichzeitig ist Mode 4 (DC) möglich, wie passt das zusammen?

A: Es sind auch vereinzelt DC-Wallboxen als Normallader (unter 22 kW) auf dem Markt erhältlich. Diese sind allerdings deutlich teurer als AC-Wallboxen. Trotzdem möchten wir sie nicht komplett aus der Förderung ausschließen.

F: Was passiert bei Mittelüberschreitung bei den Wohngebäuden vor 2023? 200 Mio € sind "nur" ca 222.222 Ladepunkte - der Andrang wird enorm sein.

A: Im Rahmen der jährlichen Haushaltverhandlungen gibt es die grundsätzliche Möglichkeit, die Mittel bei starker Nachfrage zu erhöhen.

F: Könnten Sie bitte den Punkt Steuerbarkeit und Netzdienlichkeit der KfW Förderung erklären nach welchen Kriterien die Ladestationen ausgewählt wurden?

A: Die Wallbox muss zur Vermeidung von Netzüberlastungen durch den Netzbetreiber steuerbar/regulierbar sein. Der Netzbetreiber kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss es aber nicht. Es soll damit erreicht werden, dass eine Wallbox bei drohender Netzüberlastung nicht komplett abgeschaltet werden muss, sondern mit geringerer Leistung weiterhin das Auto lädt. Die Ladesäulenhersteller haben die Möglichkeit, ihre Produkte, die die technischen Anforderungen erfüllen, der NOW GmbH zu melden. Nach einer eingehenden Prüfung des Datenblattes entscheiden die Mitarbeiter im Bereich Technik der Leitstelle, ob die Wallbox förderfähig ist. Im positiven Fall wird das Produkt auf die sog. Herstellerliste der KfW (auffindbar unter www.kfw.de/440) überführt.

F: Zur Förderung an Wohngebäuden: Was sind die Bedingungen für Grünstrombezug? Ist auch Eigen-PV Produktion geeignet?

A: Der Grünstrombezug ist über Upload eines entsprechenden Vertrags bzw. des Grünstromzertifikats nachzuweisen. Bei eigener Produktion erneuerbarer Energien über eine PV-Anlage ist eine Eigenerklärung vorzulegen. Diese kann auch über das Zuschussportal hochgeladen werden.

F: Förderung privater Dienstwagen-Wallbox: Kann auch der Arbeitgeber die 900 € Förderung erhalten, wenn er in die privat installierte Wallbox für den Arbeitnehmer investiert? Oder erhält nur der Arbeitnehmer die Förderung, wenn er die Investitionskosten für die Wallbox trägt? (AN könnte dann Kosten an AG weitergeben.)

A: Die Förderung kann nur durch denjenigen beantragt werden, der die Wallbox nachher nutzt. Der Arbeitgeber kann aber seinem Mitarbeiter die Wallbox im Nachgang erstatten sowie Vorgaben zur Beschaffung und zur Abrechnung machen.

F: Steuerbarkeit von Wallboxen: Müssen alle Wallboxen steuerbar sein oder nur auf Anforderung des Netzbetreibers? Hier haben wir telefonisch von der KfW die Rückmeldung, dass diese nur auf Anfrage des Netzbetreibers steuerbar sein muss. Viele unsere Kunden interpretieren diesen Abschnitt allerdings so, dass jede Wallbox steuerbar sein muss, unabhängig vom NB.

A: Die Wallboxen müssen eine Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber technisch ermöglichen. Das heißt nicht zwangsläufig, dass der Netzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Es muss ihm aber bei Bedarf möglich sein, die Wallbox zur Vermeidung von Netzüberlastungen hinsichtlich der Ladeleistung zu steuern.

F: Können auch die Vermieter, die in die Wallboxen für Mieter investieren, die Förderung erhalten? (Für jede installierte Wallbox 900 € beantragen?)

A: Ja, das ist möglich.